

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir haben für Sie unsere dritte gemeinsame Ausgabe des Newsletters mit unseren Kollegen aus Österreich, Tschechischen Republik und Deutschland ausgearbeitet.

In einem ständig wachsenden globalen Geschäftsumfeld gehört der **online Shop („E-Shop“)** zu den populäreren Formen der Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen über das Internet, d.h. „online“. Deshalb haben wir unserer Meinung nach **die wichtigsten Punkte, welche Ihr Geschäft und Ihre Entscheidungen im Bereich der Steuern beeinflussen könnten**, ausgewählt.

Internetverkauf zeichnet sich dadurch, dass dieser „on-line“ **unabhängig von Landesgrenzen** verläuft. Gewisse **Einschränkungen** können jedoch **mit den nationalen Vorschriften einzelner Mitgliedstaaten** verbunden werden. Nachfolgend der österreichischen, tschechischen, deutschen und slowakischen Gesetzgebung wird ein Dienstleister nach dem Recht des EU-Mitgliedsstaats in dem dieser den Sitz hat, beurteilt.

In den folgenden Artikeln haben wir uns vor Allem auf die Mehrwertsteuerregelung, die Registrierungspflichten, den Versandhandel, die Vereinfachung der Mehrwertsteuerverpflichtungen die durch das **Konzept Mini One-Stop-Shop (MOSS)** geregelt wird, und anderen relevanten Themen, konzentriert.

Ich wünsche Ihnen ein inspirierendes Lesen und falls Sie Fragen haben sollten, würden wir uns freuen, diese Themen mit Ihnen zu besprechen.

**Martin Kiño**

Partner



#### **Slowakei: Steuerauswirkungen der E-Shop-Betreibung in Bezug auf die Mehrwertsteuer**

Internetverkauf zeichnet sich dadurch, dass dieser „on-line“ unabhängig von Landesgrenzen verläuft. In einer gekürzten Form bringen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Pflichten eines inländischen und ausländischen E-Shopbetreibers.

[mehr auf Seite 2](#)

#### **Tschechische Republik: Umsatzsteuerliche Auswirkungen für E-Shop-Betreiber**

Der Warenverkauf über E-Shops stellt eine schnelle und beliebte Handelsform dar. Aus der Umsatzsteuersicht (nachfolgend „UST“ genannt) bedarf diese Form keiner besonderen Regelung. Trotzdem unterliegen E-Shop-Betreiber gewissen Spezifika.

[mehr auf Seite 3](#)

#### **Deutschland: Stolperfallen und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Versandhandel**

Das Risiko hinsichtlich der Abgabe von falschen Umsatzsteuererklärungen sowie Meldungen im In- und Ausland kann nicht zuletzt erhebliche Straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

[mehr auf Seite 4](#)

#### **Österreich: Elektronisch erbrachte Dienstleistungen: Vereinfachung der Umsatzsteuerabfuhrverpflichtung**

Nützt ein Unternehmer den MOSS (Mini-One-Stop-Shop) entfällt die Verpflichtung, sich für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen in den Mitgliedsstaaten zu registrieren.

[mehr auf Seite 5](#)

## Slowakei: Steuerauswirkungen der E-Shop-Betreibung in Bezug auf die Mehrwertsteuer

Ein online Shop („E-Shop“) gehört zu den populäreren Formen der Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen über das Internet, d.h. „online“.

Internetverkauf zeichnet sich dadurch, dass dieser „on-line“ unabhängig von Landesgrenzen verläuft. In einer gekürzten Form bringen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Pflichten eines inländischen und ausländischen E-Shopbetreibers.

### Pflichten eines ausländischen E-Shopbetreibers in der Slowakei

Wenn ein ausländischer E-Shopbetreiber liefert die Ware ins Inland in Form des **Versandverkaufs** und der Gesamtwert der gelieferten Ware ohne MwSt. im Kalenderjahr **35 000,- EUR** erreicht, wird diese ausländische Person verpflichtet, sich zur MwSt. in der Slowakischen Republik zu registrieren (§6 des MwSt.-Gesetzes). Eine ausländische Person kann die Registrierung auch in solchen Fall beantragen, wenn der Wert der gesandten Ware ins Inland im Kalenderjahr 35 000 EUR nicht erreicht hat.

### Wenn es sich um den Versandhandel handelt

Der Verkauf von Waren, den eine ausländische Person aus einem **anderen Mitgliedsstaat auf eigene Rechnung** ins Inland einem Käufer, dem die MwSt.-Identifikationsnummer nicht zugeteilt wurde, befördert oder befördern lässt, wird für den Versandhandel gehalten.

Die Pflicht des ausländischen E-Shopbetreibers (registriert gemäß §6 des MwSt.-Gesetzes) ist die Steuererklärung zusammen mit dem Kontrollbericht abzugeben, die Rechnungen an den Kunden zu erstellen und anderen aus dem Gesetz ergebenden Pflichten nachzukommen.

Ein ausländischer E-Shopbetreiber kann eine vereinfachte Rechnung gemäß § 74 Abs.3 des MwSt.-Gesetzes nicht ausstellen, wenn es sich um den Versandhandel handelt. Dies bedeutet, dass die ausgestellte Rechnung außerdem die Angaben des **Empfängers von Waren**, Steuergrundlage ohne MwSt. in EUR, Steuersatz, **Gesamthöhe der Steuer in EUR** enthalten muss. Für den Fall, dass die Rechnung in einer anderen Währung als EURO ausgestellt wurde, wird die Umrechnung in EURO durch den durch die EZB (Europäische Zentralbank) oder NBS (Nationalbank der Slowakei) festgesetzten und angekündigten Kurs **am Vortag der Steuerpflichtentstehung** benutzt.

Die zweite Möglichkeit ist es, den nach den zollrechtlichen Vorschriften gültigen Kurs, dessen Anwendung jedoch an die zuständige Steuerbehörde und vor der ersten Anwendung gemeldet werden muss, anzuwenden. Der Vorteil des Zollkurses ist die Tatsache, dass dieser für den ganzen Monat der Veröffentlichung gültig ist, und der Betreiber des E-Shops daher den Kurs auf einer täglichen Basis nicht folgen muss.

### Pflichten eines inländischen E-Shopbetreibers

Nach dem Gesetz über die Mehrwertsteuer ist ein E-Shopbetreiber als eine inländische steuerpflichtige Person zur MwSt.-Registrierung verpflichtet, wenn dessen Umsatz für maximal 12 vorherigen aufeinander folgenden Kalendermonaten **49 790,- EUR** erreicht wurde (§4 des

MwSt.-Gesetzes).

Der E-Shopbetreiber kann sich für Mehrwertsteuerzahler auch für den Fall, dass dieser den gemäß § 4 des im MwSt.-Gesetz festgesetzten Umsatzes nicht erreicht, wenn es für sein Geschäft mehr günstig ist, **freiwillig zu registrieren**.

Falls der Betreiber des E-Shops die Ware in Form des Versandverkaufs in einen anderen EU-Mitgliedstaat liefert, ist er zur MwSt.-Registrierung in diesem EU-Mitgliedstaat verpflichtet, **wenn er die festgelegte gesetzliche Grenze überschreitet** und anderen aus der Innengesetzgebung resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. Falls der Betreiber des E-Shops die Transaktionen **mit den Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder aus den Ländern außerhalb der Europäischen Union** durchführen wird, und ist nicht als Mehrwertsteuerzahler gemäß § 4 des im MwSt.-Gesetz (d.h. Pflichtregistrierung gemäß des oben erwähnten Umsatz, oder freiwillige Registrierung) registriert, definiert das MwSt.-Gesetz die **MwSt.-Registrierungspflicht** gemäß §7, wenn dieser im Inland von einer ausländischen Person aus einem anderen Mitgliedstaat die Ware erwirbt oder eine Dienstleistung empfängt (gemäß §7a).

### Entstehung der Steuerpflicht

Wenn die Waren im Inland verkauft werden, hat einen großen Einfluss auf die Bestimmung des Ortes der Lieferung von Waren die Tatsache, ob die Ware direkt im E-Shop entgegengenommen wurde, oder die Lieferung von Waren mit dem Transport, oder Versand verbunden ist. Wenn die Lieferung von Waren mit dem Transport oder Versand verbunden ist, wird der Ort der Lieferung für den Ort, wo sich die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung oder Versand befindet, gehalten. Für den Fall, dass ein Kunde in den E-Shop kommt, um die Ware persönlich überzunehmen, ist Ort der Lieferung der Ort, wo der Kunde diese Ware abholen kommt. Wenn die Lieferung der Ware in der Slowakei stattfindet, die Ware einem slowakischen Kunden verkauft wird, und der E-Shop der MwSt.-Zahler in der Slowakei ist, **die Steuerpflicht entsteht am Tag der Lieferung der Ware oder am Tag der Annahme der Zahlung für die Ware**.

**Die mit der Lieferung der Ware zusammenhängenden Kosten** (Nachnahme und Frachtkosten) werden für den **Bestandteil der Grundlage für Steuerberechnung** der verkauften Waren gehalten. Im Fall, dass der **inländische** E-Shopsbetreiber die Ware nur an private Personen verkauft /steuerfreie Personen/, ist er nicht verpflichtet eine Rechnung zu erstellen, sondern nur die MwSt abzuführen und die Lieferung in der MwSt-Erklärung und im Kontrollbericht anzugeben. Falls es um Transaktionen mit Unternehmen geht, dann ist er im Sinne des MwSt.-Gesetzes eine Rechnung zu erstellen verpflichtet.

[Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

## Tschechische Republik: Umsatzsteuerliche Auswirkungen für E-Shop-Betreiber

**Der Warenverkauf über E-Shops stellt eine schnelle und beliebte Handelsform dar. Aus der Umsatzsteuersicht (nachfolgend „USt“ genannt) bedarf diese Form keiner besonderen Regelung. Trotzdem unterliegen E-Shop-Betreiber gewissen Spezifika. Deshalb ist es nötig diese zu kennen und zu befolgen. Nachstehend zeigen wir eine Übersicht von 3 Bereichen, mit denen Sie sich aus USt-Sicht als E-Shop-Betreiber vertraut machen sollten:**

### 1. USt-Registrierung und USt-Modus

- Damit Sie ein Internetgeschäft mit Sitz in Tschechien (Inland) betreiben können, wobei Ihre Kunden vor allem Privatpersonen sowohl aus dem Inland als auch aus der EU sind, ist für Sie die Entstehung der USt-Registrierungspflicht sowie die nachfolgende USt-Modus-Festlegung nach dem Erfüllungsort grundlegend.
- Nach der Gründung eines E-Shops mit Sitz im Inland ist die Umsatzhöhe wegen der USt-Registrierung zu beachten. Die Registrierungs-pflicht entsteht, wenn der Umsatz 1 Mio. CZK aus inländischen Lieferungen für 12 Kalendermonate überschreitet. Ist es für Sie günstig, können Sie sich auch freiwillig registrieren, beispielsweise wenn Ihre bedeutenden Kunden USt-pflichtige Unternehmer sind. Der Online-Shop wird nach der Registrierung zum vollwertigen Umsatzsteuerpflichtigen mit der Erfordernis, die USt aus den im Inland verkauften Waren abzuführen. Zugleich bekommen Sie die Möglichkeit den Steuerabzug aus Ihren Einkäufen geltend zu machen.
- Neben der Registrierung als vollwertiger USt-Pflichtiger kann noch (bevor Sie zum Steuerpflichtigen werden) die sog. Pflicht-USt-Identifikation entstehen. Die Identifikation entsteht in dem Fall, wenn der E-Shop Ware aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat einkauft und ihr Wert im Kalenderjahr 326 000 CZK überschreitet oder wenn der E-Shop eine Dienstleistung erbringt oder häufiger eine Dienstleistung von Leistenden aus der EU empfängt (z.B. eine Werbe-, Vermittlungs-, elektronische Dienstleistung usw.). Als eine identifizierte Person haben Sie USt aus der aus der EU bezogenen Ware oder aus der aus der EU empfangenen Dienstleistung abzuführen. Aber Achtung, aus diesen Leistungen können Sie den Vorsteuerabzug nicht geltend machen.
- Sind Sie umsatzsteuerlich registriert, muss ich zugleich auf die USt-Haftungsfrage hinweisen. Die USt-Haftung heißt in der Praxis, dass es vorkommen kann, dass die von dem Leistenden nicht entrichtete USt der Leistungsempfänger an die Steuerbehörde entrichten muss, auch wenn er seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Leistenden ordnungsgemäß beglich. In so einem Fall entrichtet der Leistungsempfänger die auf der Rechnung angegebene Steuer zweimal – einmal an den Leistenden und einmal an das Finanzamt. Diese USt-Haftung ist jedoch nur auf tschechische Umsatzsteuerpflichtige sowie inländische steuerpflichtige Leistungen beschränkt.

### 2. Erfüllungsort

- Werden Sie als E-Shop ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen, müssen Sie beim Warenverkauf an ihre Kunden unterscheiden, wo

sich der Erfüllungsort des jeweiligen Geschäfts befindet. Befindet sich der Erfüllungsort im Inland, finden die inländischen Besteuerungsregeln Anwendung. Ansonsten werden die Regeln des Staates angewandt, in dem der Erfüllungsort liegt.

- Holen die Kunden Ihres E-Shops die Ware in einem traditionellen Geschäft im Inland ab oder wird die Ware an die inländischen Adressen der Kunden versandt, findet der Modus des Erfüllungsortes im Inland Anwendung und der Verkauf unterliegt der tschechischen Umsatzsteuer. Im Falle des Warenverkaufs und Versands an Kunden (Privatpersonen) in die EU, findet bei der Bestimmung des Erfüllungsortes der Modus für den „Warenversand in die EU“ Anwendung. Dieser spezifische Modus bei der Bestimmung des Erfüllungsortes kann vereinfacht als Warenlieferung aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedsstaat verstanden werden, für Kunden dessen Warenanschaffung nicht Gegenstand der Steuer ist, d.h. Warenlieferung an Privatpersonen – Bürger.
- Bei der Bestimmung des Erfüllungsortes wird nach dem Wert der in den anderen EU-Staat versandten Ware verfahren, d.h. es wird das Wertlimit für das Kalenderjahr beachtet, das die Staaten selbst festlegten. Überschreitet der Wert der versandten Ware das Limit des Bestimmungsstaates nicht, bleibt der Erfüllungsort in dem Staat, aus dem die Ware versandt wurde. Bei der Überschreitung des Limits gilt als Erfüllungsort der Staat, in den die Ware geliefert wurde. Somit muss sich Ihr E-Shop als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen im Bestimmungsstaat registrieren lassen und unterliegt der dortigen Besteuerung. Dagegen gilt für ausländische E-Shops mit Sitz in der EU beim Warenversand an Privatpersonen nach Tschechien ein Limit von 1.140.000 CZK pro Jahr. Nach Überschreitung dieses Limits muss sich der E-Shop in Tschechien als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen registrieren.
- Bei diesem Modus kann die Registrierung auch freiwillig erfolgen, ohne dass das Wertlimit der gelieferten Ware in dem Lieferstaat überschritten wäre. Die genannten Limits beziehen sich nicht auf die Ware, die der Verbrauchssteuer unterliegt. Bei dieser Ware liegt der Erfüllungsort stets in dem Land, in dem die Lieferung endet, und eine sofortige Registrierungspflicht entsteht.

### 3. Elektronische Umsatzsteuererfassung

- Abschließend noch eine Bemerkung zu der neu eingeführten elektronischen Umsatzsteuererfassung in Tschechien. Seit dem 01.03. 2017 besteht die Pflicht, dass der Warenverkauf der elektronischen Umsatzerfassung unterliegt. Sie umfasst alle im Bargeld sowie mit der Karte, dem Mobiltelefon oder per Zahlungen im Internet empfangenen Umsätze. Als ein tschechischer E-Shop (Einkommensteuerpflichtiger) müssen Sie alle Umsätze elektronisch erfassen, d.h. auch die im Ausland erzielten Umsätze.

[Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

## Deutschland: Stolperfallen und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Versandhandel

**Eine stetig zunehmende Zahl an Unternehmen nutzen die sich bietenden Chancen des Internets, um ihre Umsätze über eigens eingerichtete Online-Shops zu steigern. Sobald die sich daraus ergebenden Umsätze und damit Lieferungen von Waren in das EU-Ausland gehen, gilt es einige Besonderheiten zu beachten. Das Risiko hinsichtlich der Abgabe von falschen Umsatzsteuererklärungen sowie Meldungen im In- und Ausland kann nicht zuletzt erhebliche Straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

Grundsätzlich gilt das Ursprungslandprinzip (Umsatzbesteuerung erfolgt dort, wo der Warenversand beginnt), so dass ein deutscher Versandhändler seine Lieferungen mit deutscher Umsatzsteuer abrechnet. Gehen die Lieferungen allerdings an einen bestimmten Kundenkreis im EU-Ausland, kann es durch die Versandhandelsregelung zur Durchbrechung dieses Grundsatzes kommen. Es gilt dann das Bestimmungslandprinzip und der deutsche Versandhändler hat die betroffenen Warenlieferungen mit der Umsatzsteuer des jeweiligen EU-Bestimmungslandes abzurechnen und diese im Ausland abzuführen.

Die Versandhandelsregelung soll Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union vermeiden. Gilt das Ursprungsland uneingeschränkt, haben Verbraucher einen Anreiz Warenbestellungen in den EU-Ländern mit den geringsten Umsatzsteuersätzen vorzunehmen. Die Wettbewerbsneutralität und das Umsatzsteueraufkommen innerhalb der Europäischen Union wäre in Gefahr.

### Anforderungen der Versandhandelsregelung

Um feststellen zu können, ob die Versandhandelsregelung greift, müssen inländische Versandhandelsunternehmen für jeden einzelnen über ihre Verkaufsplattform getätigten Umsatz wissen, um was für einen Kunden es sich handelt und für welches Land die Lieferung bestimmt ist. Sie sollten also sicherstellen, dass ihre Warenwirtschaftssysteme und/oder Verkaufsplattformen Eingabemöglichkeiten für diese Informationen zur Verfügung stellen.

### Kunde ist Unternehmer

Ist der im EU-Ausland ansässige Abnehmer ein Unternehmer, der die Lieferung für sein Unternehmen erhält, liegt regelmäßig eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Die hierzu erforderlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten lassen sich durch die Angabe der UID-Nummer des Kunden im Rahmen des Online-Bestellvorgangs erfüllen. In der Folge rechnet der deutsche Versandhändler ohne den Ausweis von Umsatzsteuer ab und erklärt den Umsatz in seiner zusammenfassenden Meldung.

Lediglich für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen im EU-Ausland kann es zur Anwendung der Versandhandelsregelung kommen, wenn die von ihnen in einem Jahr abgenommenen Lieferungen unter der sog. Erwerbsschwelle liegen, nicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet wurde und gleichzeitig, die Lieferungen des deutschen Versandhändlers in das jeweilige EU-Land in einem Jahr die sog. Lieferschwelle überschreiten. Zu dieser Kundengruppe gehören:

- Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsberechtigung ausführen,
- Kleinunternehmer,
- Unternehmer, die die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden,
- Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben

Für den deutschen Versandhändler ist also die Kenntnis der UID-Nummer des Kunden alleine noch nicht ausreichend. Er muss noch prüfen, ob es sich möglicherweise um einen Unternehmer der o.g. Gruppe handelt, der die Erwerbsschwelle in seinem Heimatland nicht überschritten hat.

### Kunde ist Privatperson

Bei Lieferungen an Privatpersonen im EU-Ausland hängt die Entscheidung, welche Umsatzsteuer der deutsche Versandhändler abzurechnen und abzuführen hat, vom Umfang der Lieferungen eines Jahres in das jeweilige Bestimmungsland ab. Sind die Warenlieferungen zuerst noch mit deutscher Umsatzsteuer abzurechnen, führt die erste Lieferung, die die Lieferschwelle in dem jeweiligen EU-Land überschreitet, zur Abrechnung mit der in dem jeweiligen EU-Land gültigen Umsatzsteuer. Alle folgenden Umsätze sind dann auch mit dem im Bestimmungsland gültigen Umsatzsteuertarif zu besteuern. Tut er dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet wird. Einerseits muss die Umsatzsteuer im Ausland abgeführt werden, da die Lieferschwelle überschritten wurde. Andererseits bleibt es bei der Steuerschuld in Deutschland, weil in den ausgestellten Rechnungen fälschlicherweise deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen wurde.

[Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

## Österreich: Elektronisch erbrachte Dienstleistungen - Vereinfachung der Umsatzsteuerabfuhrverpflichtung

**Nützt ein Unternehmer den MOSS (Mini-One-Stop-Shop) entfällt die Verpflichtung, sich für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen in den Mitgliedsstaaten zu registrieren.**

Seit 01.01.2015 sind alle elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in dem Land steuerbar, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Diese gesetzliche Änderung wurde mit dem Ziel eingeführt, eine gerechtere Steueraufteilung durch die Besteuerung am Verbrauchsort und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu erreichen. Vor dieser gesetzlichen Änderung hatten Unternehmen, die diese Leistungen aus einem EU-Mitgliedstaat mit niedrigem Umsatzsteuersatz erbrachten, einen Wettbewerbsvorteil.

### Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung müsste der Unternehmer in jedem Mitgliedsstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, sich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und in der Folge dort Steuererklärungen einreichen und Zahlungen tätigen. Nützt der Unternehmer den MOSS (Mini-One-Stop-Shop) entfällt die Verpflichtung, sich für die genannten Leistungen in den Mitgliedsstaaten zu registrieren. Der Mini-One-Stop-Shop bietet die Möglichkeit, sich in einem einzigen EU-Mitgliedstaat zu registrieren und **sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über diesen Staat zu erklären und zu bezahlen**. Erbringt er neben den, unter diese Sonderregelung fallende Leistungen noch andere, muss der Unternehmer sich dennoch in dem betroffenen Mitgliedsstaat registrieren.

### Registrierung über FinanzOnline

Voraussetzung für die Nutzung des MOSS ist eine UID-Nummer, ein rechtzeitiger Antrag und der Unternehmer darf für die Verwendung nicht gesperrt sein. Unternehmer mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich oder Drittlandsunternehmer mit Betriebsstätten in Österreich können Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung wählen. Des Weiteren kann Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung gewählt werden, wenn der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte innerhalb der EU hat. Die Antragstellung für die Registrierung zum MOSS erfolgt für Unternehmer mit Sitz in Österreich oder für Unternehmer aus dem Drittland mit Betriebsstätte in Österreich elektronisch über FinanzOnline, ansonsten elektronisch über das beim BMF dafür eingerichtete Portal. Erklärungszeitraum ist Kalendervierteljahr. Über den MOSS können alle anfangs erwähnten erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer in Mitgliedstaaten erklärt werden, sofern der Unternehmer in dem Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat. Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr und die Erklärung ist bis zum 20. Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats abzugeben.

In der Erklärung sind die

- UID-Nummer,
- die unter den MOSS fallenden Umsätze,
- die darauf anwendbaren Steuersätze,
- die zu entrichtende Steuer - aufgegliedert nach Mitgliedsstaaten - und
- die gesamt zu entrichtende Steuer anzugeben.

[Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

s.kretschmer@msct.at

Moore Stephens in der Tschechischen Republik

... ist, mit ihren mehr als 160 erfahrenen Experten, eine der größten Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs-, und Steuerberatungsgesellschaften.

Dank unserer Vertretungen weltweit können wir Sie nicht nur in der Tschechischen Republik unterstützen, sondern auch im Ausland. Sie haben einen einzigen Ansprechpartner und brauchen sich um nichts Weiteres mehr zu kümmern.

Miroslav Jandečka

Managing Partner  
miroslav.jandecka@moorestephens.cz  
+420 255 708 311

### DOMAŽLICE

Jitka Fanturová  
jitka.fanturova@moorestephens.cz  
+420 379 733 518

Věra Jankovcová  
vera.jankovcova@moorestephens.cz  
+420 379 733 521

Jiří Jandečka  
jiri.jandecka@moorestephens.cz  
+420 379 733 515

### PRAG

Jiří Liberda  
jiri.liberda@moorestephens.cz  
+420 255 708 331

Robert Jurka  
robert.jurka@moorestephens.cz  
+420 734 685 805

Darina Dolanská  
darina.dolanska@moorestephens.cz  
+420 734 522 505

### PILSEN

Michal Daňša  
michal.dansa@moorestephens.cz  
+420 377 360 116

### BUDWEIS/JIND.HRADEC

Martin Tuček  
martin.tucek@moorestephens.cz  
+420 602 435 194

### BRNO

Tomáš Klíma  
tklima@tcbrno.cz  
+420 515 915 150

Roman Kytlica  
rkytlica@tcbrno.cz  
+420 515 915 150

Igor Pantůček  
ipantucek@tcbrno.cz  
+420 515 915 150